

## INFORMATIONSBLATT FÜR KOSTENBEITRAGSWERBER

(Einbau von Schallschutzfenster, -türen und Schalldämmlüfter  
im Rahmen des Programms der "schalltechnischen Sanierung der  
Eisenbahn-Bestandsstrecken")

Die ÖBB-Infrastruktur AG (ÖBB) sieht in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie sowie dem Bundesland Vorarlberg und der Gemeinde Bludenz eine Kostenbeitragsleistung für objektseitige Schallschutzmaßnahmen vor.

Auf Basis einer schalltechnischen Untersuchung, die im Auftrag der ÖBB durchgeführt wurde, können Sie als Eigentümer eines Wohnobjektes eine Kostenbeitragsleistung für objektseitige Schallschutzmaßnahmen beantragen.

### 1 Beitragsfähigkeit

#### 1.1 Immissionmäßige Voraussetzungen

In dem von den ÖBB beauftragten schalltechnischen Projekt sind jene Gebäude bzw. Teile von Gebäuden (Stockwerke, Fassaden) ausgewiesen, bei welchen die Immissionsgrenzwerte überschritten sind.

#### 1.2 Raumwidnungsmäßige Voraussetzungen

Ein Kostenbeitrag zu objektseitigen Maßnahmen (Austausch von Fenstern und Türen oder sonstige gleichwertige Maßnahmen) wird nur für Räumlichkeiten geleistet, die zumindest überwiegend **Wohn- und Schlafzwecken** dienen. Für Fenster und Türen von Nebenräumen, Hausgängen, Küchen (ausgenommen Wohnküchen) sowie Räumlichkeiten in Keller- und Dachgeschossen ohne widnungsgemäßer Nutzung zu Wohn- oder Schlafzwecken wird kein Kostenbeitrag gewährt. Für Räume, die vor allem Schlafzwecken dienen, ist im Regelfall pro Raum 1 Schalldämmlüfter kostenbeitragsfähig.

#### 1.3 Hochbautechnische Voraussetzungen

Es wird der Kostenbeitrag für den Austausch von Fenstern und Türen nur für Schallschutzfenster und -türen in annähernd gleicher Größe wie die bestehenden und für Konstruktionen mit einem bewerteten **Schalldämmmaß** nach ÖNORM B 8115, Teil 2, von **mindestens 38 dB** gewährt. Bei Beurteilungspegeln von **mehr als 60 dB** sollte das Schalldämmmaß **42 dB** betragen. Diese Fenster werden ihrer Lage nach auf Grund von Planunterlagen etc. durch die ÖBB gesondert ausgewiesen. Die Einbauvorschriften der ÖNORM B 8115, Teil 4, sind einzuhalten.

Die erforderliche gute Dichtung der Schallschutzfenster bedingt im Allgemeinen den Einbau von besonderen Lüftungseinrichtungen (z.B. Schalldämmlüftern), um den notwendigen Luftaustausch zu gewährleisten. Diese sind vor allem in Schlafräumen erforderlich, wenn eine natürliche Frischluftzufuhr von der lärmabgewandten Seite des Gebäudes nicht möglich ist. Über die technischen Vorschriften sind Prüfatteste vorzulegen.

Allfällige baubehördliche Bewilligungen bzw. Bescheinigungen von Magistrat oder Gemeinde (z.B. Denkmalschutz, Ortsbildpflege) sowie sonstige Zustimmungen der Hausverwaltung etc. für den Fenster-, Türtausch sowie Lüftereinbau sind in Eigenverantwortung vom Kostenbeitragswerber gesondert zu erwirken.

#### 1.4 Sonstige Voraussetzungen:

Für Gebäude oder Gebäudeteile, für welche die Baubewilligung nach dem 1.1.1993 erteilt wurde oder für welche bereits öffentliche Mittel auch für Lärmschutzmaßnahmen in Anspruch genommen wurden, werden keine Kostenbeiträge geleistet.

Werden die Lärmschutzmaßnahmen bis zu der unter Pkt. 2. angeführten Frist ( o. a. Datum) nicht ausgeführt oder erfolgt bis zu diesem Datum keine Verständigung des Kostenbeitragswerbers vom erfolgten Einbau, so entfällt jegliche weitere Zahlungsverpflichtung des Kostenbeitraggebers.

## 2 Antragstellung

Die Antragstellung hat durch den/die Eigentümer des Wohnobjektes/der Eigentumswohnung oder dessen/deren bevollmächtigten Vertreter bzw. eines Bestandnehmers mit schriftlicher Zustimmung des/der Eigentümer(s) zu erfolgen.

Der **Antrag** durch den/die Eigentümer des Wohnobjektes/der Eigentumswohnung oder dessen/deren bevollmächtigten Vertreter bzw. eines Bestandnehmers mit Zustimmung des/der Eigentümer(s) muss innerhalb einer Frist von 4 Jahren **nach Verständigung** durch die Gemeinde vom Antragsteller bei den ÖBB eingebracht werden.

Das beiliegende Antragsformular ist vollständig ausgefüllt an:

ÖBB-Infrastruktur AG  
Streckenmanagement und Anlagenentwicklung  
Claudiastraße 2  
6020 Innsbruck

zu senden.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizulegen:

- Kollaudierungsbescheid (Benützungsbewilligung) bzw. Baugenehmigungsbescheid;
- Baupläne oder Grundrissplanskizzen (mit Darstellung der Fenster und Türen) je Geschoss, aus denen insbesondere auch die Widmung der einzelnen Räume zu ersehen ist;
- ausgefüllte Tabelle Objektschutz;
- Erklärung, dass öffentliche Mittel für Schallschutzmaßnahmen noch nicht in Anspruch genommen wurden;
- aktueller Grundbuchauszug;
- bei Einsetzen eines Vertreters: schriftliche Bevollmächtigung mit Datum und Unterschrift.
- bei Bestandnehmern Zustimmung des/der Eigentümer(s)

Nach Prüfung der beigebrachten Unterlagen und gegebenenfalls ergänzender Erhebungen bestätigen die ÖBB innerhalb von **6 Monaten** ab Antragstellung die Beitragsfähigkeit der Maßnahmen und ermitteln den Kostenbeitrag (gemäß Punkt 3). Die Realisierung hat sodann durch hiezu **befugte** Gewerbetreibende bei sonstigem Anspruchsverlust so zeitgerecht zu erfolgen, dass die erforderlichen Unterlagen (Auszahlung des Kostenbeitrages) spätestens **6 Jahre** ab Verständigung durch die Gemeinde an die ÖBB vorgelegt werden können.

## 3 Berechnung des Kostenbeitrages

Der Kostenbeitrag wird auf Grundlage der am Tag der Antragstellung gültigen, durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie festgelegten Richtwerte nach Maßgabe folgender Bestimmungen berechnet:

- Bei der Ermittlung des Kostenbeitrages für Schallschutzfenster und -türen ist von den aktuellen Richtwerten in voller Höhe auszugehen, wobei 1,5% des Richtwertes je Bestandsjahr des

Gebäudes bzw. Fensters abzuziehen ist. Der Kostenbeitrag beträgt jedoch mindestens 50 % des Richtwertes.

- Zum Nachweis des Alters des Gebäudes bzw. Fensters ist der Kollaudierungsbescheid (Benützungsbewilligung) oder - falls ein solcher nicht vorliegt - der Baubewilligungsbescheid vorzulegen. Sofern Fenster und Türen seither erneuert wurden, wird der Zeitpunkt der Erneuerung für die Berechnung des Kostenbeitrages herangezogen. Dieser ist glaubhaft mit Rechnung nachzuweisen.
- Die Kosten für den Ausbau der alten Fenster (Türen) und den Einbau der neuen Schallschutzfenster (-türen) werden in voller Höhe der Richtwerte vergütet.
- Die Kosten für Schalldämmlüfter werden in voller Höhe der Richtwerte vergütet.
- Die Kosten für den Einbau der Schalldämmlüfter werden ebenfalls in voller Höhe der Richtwerte vergütet.
- Wenn nur die Verglasung erneuert wird sowie bei Fixverglasungen werden die tatsächlichen Kosten, jedoch maximal in Höhe des entsprechenden Richtwertes vergütet.

Sollte der Kostenbeitrag auf Grund der Richtwerte höher sein als die tatsächlich angefallenen Kosten, welche vom Kostenbeitragswerber belegt werden, wird nur der durch Rechnungen nachgewiesene Betrag ausbezahlt.

#### 4 Erklärung des Kostenbeitragswerbers

Bei Inanspruchnahme eines Kostenbeitrages hat der Antragsteller eine Erklärung abzugeben, dass er hinkünftig für das jeweilige betreffende Wohnobjekt auf jegliche Forderungen gegen die ÖBB bzw. den Bund aus dem Titel der schalltechnischen Sanierung der Eisenbahn-Bestandsstrecken der ÖBB verzichtet und diesen Verzicht sowie die Überbindungspflicht auf allfällige Rechtsnachfolger überträgt (Erklärung des Förderungswerbers).

#### 5 Auszahlung des Kostenbeitrages

Der gemäß Punkt 3 ermittelte Kostenbeitrag wird nach

- Vorliegen der unterfertigten Erklärung des Kostenbeitragswerbers,
- Vorliegen der Rechnungen und aller Zahlungsnachweise,
- Vorliegen der Prüfatteste für Schalldämmwerte der Fenster, Türen und Lüfter,
- fristgerechter sowie sachgemäßer Fertigstellung der Arbeiten nach Überprüfung der vorzulegenden Unterlagen und Maßnahmen auf Vollständigkeit und Richtigkeit durch die ÖBB,

an den Antragsteller ausbezahlt.

Eine allfällige Fristüberschreitung durch Fremdverschulden oder höhere Gewalt ist nicht durch den Antragsteller zu verantworten.

#### 6 Refundierung bereits eingebauter Schallschutzmaßnahmen

Wurden Schallschutzfenster (-türen) innerhalb von **5 Jahren** vor dem In-Kraft-Treten des Durchführungsvertrages mit der Gemeinde Bludenz eingebaut und wären diese Maßnahmen beitragsfähig, so werden 50 % des Richtwertes für Schallschutzfenster und -türen, sowie 50 % des Richtwertes für Schalldämmlüfter gegen Vorlage der Rechnung nachträglich als Kostenbeitrag gewährt, wobei die Richtwerte zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend sind.

Kostenbeiträge für den Ausbau der alten bzw. Einbau der neuen Fenster und Türen sowie den Einbau von Schalldämmlüftern sind dabei hier nicht vorgesehen.